

RS OGH 2001/3/30 7Ob55/00i, 10Ob309/02t, 2Ob137/08y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2001

Norm

ABGB §358 III

ABGB §905 Abs2 IIA

ABGB §1002

ABGB §1052 A

Rechtssatz

War der Treuhänder, der den Kaufpreis für eine Liegenschaft veruntreute, nicht mit der grundbücherlichen Durchführung der Eigentumsübertragung beauftragt, so hat er nicht die Zug um Zug-Einrede zur Sicherung der Eigentumsübertragung für den Käufer zu wahren. Der Treuhänder stellt lediglich eine Zahlstelle für den Verkäufer dar. Der Käufer hat in diesem Fall aufgrund des Kaufvertrages gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf Ausfolgung von Vertragsurkunden (hier: Kaufvertrag; Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung; Bestätigung der Ausländergrundverkehrsbehörde).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 55/00i
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 55/00i
- 10 Ob 309/02t
Entscheidungstext OGH 10.12.2002 10 Ob 309/02t
Vgl auch; Beisatz: Der Treuhänder nimmt grundsätzlich für beide Teile die Zug um Zug-Einrede wahr. (T1)
- 2 Ob 137/08y
Entscheidungstext OGH 16.04.2009 2 Ob 137/08y
Vgl auch; Auch Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115110

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at